

Der Polizeipräsident in Berlin • Keibelstr. 36 • 10178 Berlin

Herrn  
Rainer Rehak  
Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung (IfF) e. V.

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
Just 4 - IFG 2018-6

Bearbeiter/in:

Zimmer:

Dienstgebäude: Berlin-Mitte  
Keibelstr. 36, 10178 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-  
Zentrale +49 30 4664-0  
Quer 99400

Fax Durchwahl +49 30 4664-

E-Mail: @polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 16. Februar 2018

## Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Videomaterial der "mobilen Polizeiwache" am Alexanderplatz in Berlin [#26225]

Ihre E-Mail über das Webportal fragenstaat.de vom 17. Januar und 13. Februar 2018

Sehr geehrter Herr Rehak,

in der o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Beantwortung folgender Fragen:

- Welcher Bereich wird von den Kameras erfasst (wenn möglich in grafischer Darstellung)?
- Wie lange werden die Aufzeichnungen wo genau aufbewahrt?
- Wer hat Zugriff auf die Aufnahmen und unter welchen Umständen?
- Werden die Aufnahmen irgendwohin übermittelt?
- Falls ja: Wohin und unter welchen Umständen?

Auf Ihren Antrag ergeht der folgende

### Bescheid:

1. Ihrem Antrag auf Aktenauskunft und Akteneinsicht in die graphische Darstellung gebe ich statt.
2. Für die Aktenauskunft und Akteneinsicht wird eine Gebühr in Höhe von 28,13 Euro festgesetzt.

Ich bitte die Zahlung des Betrages von **28,13 Euro** innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe der folgenden Buchungsmerkmale

Empfangsberechtigter: Landeshauptkasse Berlin  
IBAN: DE12 100100100000137106  
BIC: PBNKDEFF100  
Verwendungszweck: Kassenzeichen 0930008629182 IFG 2018 - 6



vorzunehmen.

Zu 1.:

Welcher Bereich wird von den Kameras erfasst (wenn möglich in grafischer Darstellung)?  
Der Erfassungsbereich der Kamera ist entsprechend des in § 24a ASOG genannten Zwecks schräg nach unten auf die Außenwände der Dienststelle und das darunter liegenden Bodenpflaster gerichtet.

Bis zum 30. Januar 2018 war die Einstellung der Kameras so gewählt, dass ein schmaler Streifen neben dem Gebäude im Sichtfeld war, der größere Teil des Bildes war von der Außenwand der Dienststelle eingenommen. Zugleich bestand technisch für die im Dienst befindlichen Mitarbeiter die Möglichkeit, die Kameras zu schwenken und zu zoomen.

Seit dem 30. Januar 2018 ist diese Form der Veränderung der Kameraperspektive softwareseitig deaktiviert, so dass keine Schwenk- und Zoombewegungen der Kameras mehr ausgeführt werden können.

Es sind für die Kameras nur noch zwei voreingestellte Positionen wählbar:

Bei der ersten voreingestellten Position ist die Kamera schräg nach unten ausgerichtet. Sie zeigt im Kamerabild neben der Außenwand der Dienststelle auch einen größeren Bereich des Bodenpflasters neben der Außenwand. Der Bereich jenseits eines Streifens von ca. 1,5 - 2 m neben der Außenwand der Wache wird verpixelt dargestellt. Personen, die sich in diesem Bereich aufhalten, können nur schemenhaft erkannt, aber nicht identifiziert werden.

Bei einer zweiten voreingestellten Kameraposition wird der bei der ersten voreingestellten Position auftretende „tote Winkel“ direkt unterhalb der Kamera sichtbar gemacht. Die Kamera ist in dieser Position direkt nach unten gerichtet und zeigt den Boden unterhalb ihrer Aufhängung. In dieser Einstellung ist kein Bildbereich verpixelt.

Zum Aufnahmebereich der Kamera wird eine Kopie der graphischen Darstellung (1 Blatt) übermittelt.

Wie lange werden die Aufzeichnungen wo genau aufbewahrt?

Die Bildaufnahmen werden 48 Stunden auf einem stationären Videosever im Gebäude der Alexwache gespeichert und nach dieser Frist automatisch überschrieben.

Wer hat Zugriff auf die Aufnahmen und unter welchen Umständen?

Die Dienstkräfte der Polizei haben die Möglichkeit, die Aufzeichnungen anlassbezogen einzusehen, sollte etwa eine Straftat am Gebäude festgestellt worden sein. In einem solchen

Fall, können aus den Aufzeichnungen entsprechende Sequenzen als Beweismittel zunächst lokal auf dem Bedien-PC gespeichert werden.

Werden die Aufnahmen irgendwohin übermittelt?

Falls ja: Wohin und unter welchen Umständen?

Videoaufnahmen, die den Anfangsverdacht einer Straftat begründen, können gemäß § 24a Abs. 3 ASOG zweckändernd auch für die Strafverfolgung genutzt werden. Die weitere Verwendung und Speicherung dieser Videoaufzeichnungen erfolgt nach den Regelungen zu Strafermittlungsverfahren, d.h. sie werden als Beweismittel auf einem Speichermedium zur Akte genommen.

Zu 2.

Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) in der Fassung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis), Anlage zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2017 (GVBl. S. 549), Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 betragen die Kosten für eine einfache schriftliche Aktenauskunft 5,- bis 100,- Euro.

Die Höhe der Gebühr ist nach § 5 Nr. 2 VGebO zu bemessen nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben. Für die verwaltungsmäßigen Tätigkeiten zur Vorbereitung der Aktenauskunft ist ein zeitlicher Aufwand von circa einer halben Arbeitsstunde eines Beamten des gehobenen Dienstes entstanden.

Für die Kalkulation der Kosten nach dem Zeitaufwand habe ich das Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen zur „Gebührenerhebung nach dem Gesetz für Gebühren und Beiträge – Kosten des Verwaltungsaufwandes“ vom 8. Februar 2016 herangezogen, wonach der Stundensatz für einen Beamten des gehobenen Dienstes durchschnittlich mit 55,96 Euro angegeben wird.

Darüber hinaus betragen die Kosten gemäß Tarifstelle 1004 d) für die Anfertigung von Kopien 0,15 Euro pro Kopie.

Der Gesamtbetrag setzt sich somit aus dem Stundensatz für eine halbe Arbeitsstunde in Höhe von 27,98 Euro sowie Kopierkosten in Höhe von 0,15 Euro zusammen.

Rechtsbehelfsbelehrung

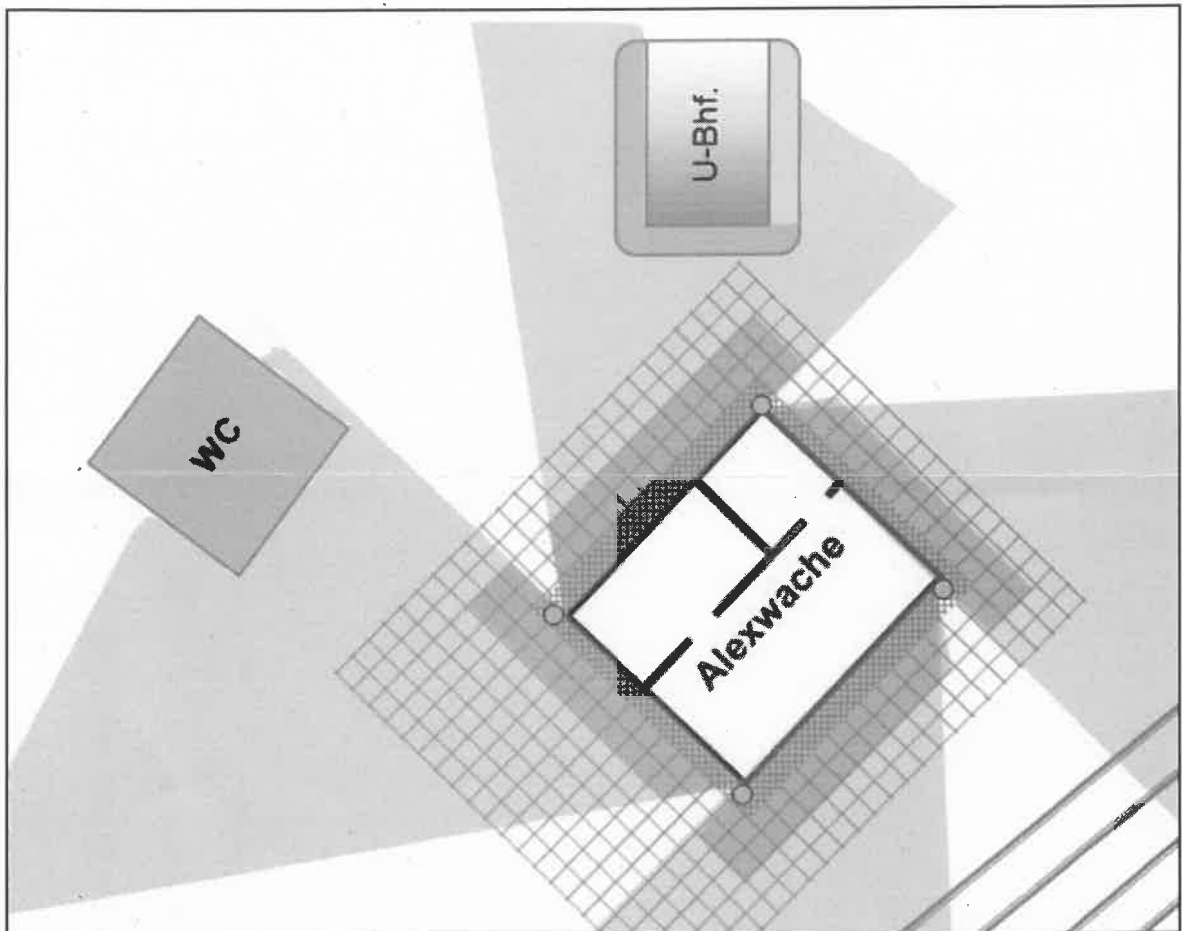
Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten in Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag







*Blau hinterlegt ist der im Sichtbereich der Kamera, grün der nicht verpixelte Bereich unmittelbar am Dienstgebäude.*

